

10 Jahre KOST

Demokratie, Transparenz und Archivierung

Prof. Dr. Kurt Nuspliger

12. November 2014

Demokratie und Transparenz

- Wann ist ein Staat gerecht und gut?
- Niemand kann die Wahrheit oder die Gerechtigkeit für sich allein beanspruchen.
- Diskurstheorie: Gleichberechtigte Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Entscheidungsprozess.
- Die Behörden sind für ihr Handeln verantwortlich.
- Verantwortlichkeit setzt Offenlegung der amtlichen Akten voraus.
- Einsichtnahme in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Demokratieprinzip und Prinzip der Transparenz.

Transparenz als Verfassungsprinzip

- Pionierrolle des Kantons Bern: Prinzip der Transparenz seit dem 1.1.1995 als Grundrecht (Art. 17 KV BE; SR 131.212). Aktive und passive Information.
- Zahlreiche Kantone haben das Prinzip der Transparenz übernommen.
- Oeffentlichkeitsgesetz des Bundes vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3).
- Spannungsverhältnis von Transparenz und Datenschutz.
- Art. 13 BV: Schutz der Privatsphäre und Schutz vor dem Missbrauch persönlicher Daten.

L'administration transparente

- La transparence est très étroitement liée à la démocratie et à la gouvernance publique (Martial Pasquier, Communication publique, Bruxelles 2011).
- Toute personne a le droit de consulter les documents officiels, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose.
- Consensus dans les cantons francophones: BE, FR, GE, VD, NE, JU, VS.

Demokratie und Archivierung

- Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002 (KV SH; SR 131.223) als gutes Beispiel.
- Rechtsetzungsakte sind zu veröffentlichen, die Verhandlungen des Kantonsrats und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
- Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Art. 47 Abs. 4 KV SH: „ Die Behörden stellen die Information künftiger Generationen sicher, indem sie ihre Tätigkeit angemessen dokumentieren und ihre Akten archivieren.“

Die elektronische Archivierung

- Die Fachleute haben die Grundlagen zur elektronischen Archivierung bereitgestellt. Pionierarbeit der KOST.
- Innovation, Effizienz, Kundenorientierung.
- Der Gesetzgeber muss sich zur elektronischen Archivierung bekennen.
- Rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvolle Unterlagen sind zu archivieren, und zwar unabhängig vom Datenträger: Bundesgesetz über die Archivierung (BGA; SR 152.1) Art. 2 und 3.
- Nach Art. 7 des bernischen Gesetzes über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) sind elektronische Unterlagen den Dokumenten auf Papier gleichgestellt.

Records Management

- Andreas Lienhard/Fabian Amschwand, Archivwürdigkeit von Unterlagen. Ein rechtlich abgestütztes Entscheidungsmodell. Studie im Auftrag des Schweizerischen Bundesarchivs. KPM-Schriftenreihe Nr. 37, Bern 2010, S. 56.
- Unter Records Management werden diejenigen Prozessabschnitte subsumiert, welche die Aktenführung durch die zuständigen Stellen von der Entstehung der Unterlagen bis zu deren Angebot an das Bundesarchiv betreffen.

Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung im Kanton Bern

- Programm „Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung“ (DGA) im Kanton Bern.
- Festlegung der Prozesse und Rollen im gesamten Lebenszyklus der Unterlagen der Zentralverwaltung von der Erstellung bis zur Archivierung.
- Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmte dem Rahmenkredit 2015-2022 am 1.9.2014 einstimmig zu.
- Technische und politische Herausforderungen.
- Sehr gute Grundlagenarbeit von KOST für die langfristige Sicherung und Benutzbarkeit von Daten als Schlüssel zum Erfolg.